

GOÄ und GOZ

Berechenbarkeit eines Kleberretainers

Immer öfter erscheinen erwachsene Patienten mit längst beendeter kieferorthopädischer Therapie und insuffizienten Kleberretainern in unseren Praxen. Einerseits ist es schön, dass die jahrzehntelange Aufklärung über eine möglichst lange Tragezeit Früchte trägt, andererseits stellt sich nun für viele Kollegen ohne kieferorthopädischen Behandlungsschwerpunkt die Frage nach der korrekten Berechenbarkeit dieser Leistungen. Vom Wiederbefestigen einer einzelnen Klebestelle bis zur Entfernung und Neuanfertigung des gesamten Retainers sind viele Möglichkeiten gegeben.

Für einen einfachen Kleberretainer, also einen mit Komposit an den Zähnen befestigten Draht, kommt zur Berechnung am ehesten die Geb.-Nr. 2697 GOÄ (Anlegen von Drahtligaturen, Drahthäkchen oder dergleichen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbstständige Leistung) in Betracht. Auf Grund der linguale Klebertechnik kann diese Leistung ggfs. gesteigert werden.

Die Geb.-Nr. 2197 GOZ (adhäsive Befestigung [plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.]) kann zusätzlich angesetzt werden, jedoch nur je befestigtem Teil, also einmal für den Draht ggfs. gesteigert wegen mehrerer Befestigungsstellen. Sollte der Draht nach Abformung auf einem Modell im Labor gefertigt werden, sind diese zahntechnischen Leistungen und Materialien zusätzlich berechenbar.

Wird der Draht im direkten Verfahren eingegliedert (also ohne weitere Laborleistungen), sind die Materialkosten für den Draht gemäß § 10 GOÄ in Kombination mit der Geb.-Nr. 2697 GOÄ ebenfalls berechenbar.

Geb.-Nr.	Leistungstext	Anzahl
Ä2697	Anlegen von Drahtligaturen, Drahthäkchen oder dergleichen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbstständige Leistung	1
2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)	1

Hält man die Geb.-Nr. 2697 GOÄ mit „... oder dergleichen“ nicht für zutreffend, wäre die Gesamtleistung gem. §6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Dazu muss eine sinnvolle Leistungsbeschreibung gefunden werden, z. B. „Eingliedern eines Kleberretainers, je Klebestelle“. Als Analoggebühr könnte die 2197 GOZ je Klebestelle gewählt werden. Wie immer bei Analoggebühren wären damit die Materialkosten (in diesem Fall der Draht) abgegolten. Ggfs. entstandene Laborkosten könnten jedoch gesondert berechnet werden.

Geb.-Nr.	Leistungstext	Anzahl
2197a	Eingliedern eines Kleberretainers, je Klebestelle, entsprechend Geb.-Nr. 2197 GOZ adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)	6

Für Fragen steht Ihnen unser GOZ-Referat jederzeit zur Verfügung.

Dr. Jana Lo Scalzo
GOZ-Referat